

Businessplan Komitee 245

I. Titel und thematischer Aufgabenbereich

I.1 Titel

de: Bäderwesen

en: Spa and pool technology

I.2 Thematischer Aufgabenbereich

Normung von Anforderungen an

- Planung und Betrieb der Bäder für die öffentliche, gewerbliche und private Nutzung;
- technische und hygienische Anforderungen an Badewasseraufbereitungsanlagen;
- die Beckenhydraulik inklusive Attraktionen;
- sicherheitstechnische Anforderungen an Planung, Bau und Betrieb von Schwimmbädern;
- physikalische, chemische und mikrobiologische Beschaffenheit von Badewasser und Heilwasser für Badezwecke;
- Oberflächengewässer für Badezwecke;
- Wellness-Einrichtungen mit Bäderbezug, wie zB Warmluftbäder, Dampfbäder, Sauna, Infrarotkabinen, Warmsprudelbecken und Warmsprudelwannen, Solewannen;
- Warmsprudelwannen für den medizinischen Bereich;
- Überwachung, Wartung und Instandhaltung von bädertechnischen Anlagen;
- die Aus- und Weiterbildung von Bäderpersonal.

II. Markt, Umfeld und Ziele des Komitees/Workshops

II.1 Marktsituation

II.1.1 Grundsätzliche Informationen über den Markt

Wasser stellt einen wichtigen Bereich in der Wellness- und Freizeitkultur dar. Gesundheitsbewusstsein gepaart mit Sport und Wohlbefinden spielte immer schon eine zentrale Rolle im Schaffen eines Volkes. Bereits die alten Römer mit ihren ausgedehnten Badeanlagen dokumentieren dies sehr deutlich. In Österreich haben Wellness- und Bädertechnik im gewerblichen sowie im privaten Bereich große Bedeutung.

Heute sind es vor allem die Tourismusbetriebe die direkt und indirekt von Bäderanlagen profitieren. Damit verbunden sind sehr viele Arbeitsplätze.

II.1.2 Interessensträger des Themas

Die Nutzenwender der für den Bereich Bäderwesen geschaffenen ÖNORMEN sind:

- Planer, Hersteller, Betreiber von Bädern, Saunaanlagen und Warmsprudelbeckenanlagen sowie die jeweiligen Überwachungsbehörden;
- Planer und Betreiber von Badeanlagen an Badegewässern;
- Betreiber von Kur- und Heilanstalten mit angeschlossenen Bädereinrichtungen;
- Konsumenten.

II.1.3 Marktstruktur

In Österreich gibt es mehr als 5 000 gewerbliche Tourismusbetriebe mit Bädereinrichtungen, daneben mehr als 800 kommunale Bäderbetriebe und mehr als 500 Betriebe, die den Krankenanstalten und Kurbetrieben zuzurechnen sind, die zum Teil ebenfalls mit Bädereinrichtungen ausgestattet sind. Darüber hinaus gibt es in Österreich viele Privatbäder.

II.1.4 Europäische und internationale Perspektiven

Das Komitee 245 regelt einen Bereich zwischen dem Komitee 140 „Wasserqualität“ und dem Komitee 184 „Spiel- und Sportgeräte, Freizeiteinrichtungen“. International sind bzw. werden die Badewasser-Chemikalien im CEN/TC 164/WG 9 und die sicherheitstechnischen Anforderungen an Schwimmbäder im CEN/TC 136/WG 8 genormt. Weiters gibt es das CEN/TC 402 „Schwimmbäder und Warmsprudelbecken für private Nutzung“, das ebenfalls im K-245 gespiegelt wird.

II.2 Rahmenbedingungen

II.2.1 Politische Faktoren

Österreich fühlt sich der Volksgesundheit und dem Qualitätstourismus verpflichtet, daher werden mit entsprechenden Rahmenbedingungen auch im Bäderbereich (Bäderhygienegesetz, Bäderhygieneverordnung sowie weitere Vorschriften) die Qualitätsstandards sehr ausführlich definiert. Die Bereitstellung einer entsprechenden Bäderinfrastruktur ist ein wichtiger Bestandteil des sozialen Lebens.

II.2.2 Wirtschaftliche Faktoren

Die Errichtung und der Betrieb von Bädern ist in Österreich als Binnenland ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor.

II.2.3 Gesellschaftliche Faktoren

Bäder spielen für die Gesellschaft eine wichtige Rolle in der Gesundheitsvorsorge sowie der aktiven Freizeitgestaltung.

II.2.4 Technische Faktoren

Zur Sicherstellung eines hygienisch einwandfreien und sicheren Betriebes sind technische Rahmenbedingungen in Gesetzen vorgegeben, diese werden in der Normung weiter detailliert. Besonders berücksichtigt die Normung Faktoren wie Sicherheit, nachhaltige ökonomische und ökologische Aspekte.

II.2.5 Rechtliche Faktoren

Bei der Erstellung von ÖNORMEN sind nationalen Gesetze und Verordnungen (zB Bäderhygienegesetz, Bäderhygieneverordnung, Badegewässerverordnung) sowie europäische Normen zu berücksichtigen.

II.2.6 Europäische und internationale Faktoren

Im Bäderbereich sind die Arbeiten der CEN/TC 164/WG 9 „Drinking water treatment“, der CEN/TC 136/WG 8 „Swimming pool equipment“, CEN/TC 402 „Schwimmbäder und Warmsprudelbecken für private Nutzung“ von unmittelbarer Relevanz.

II.3 Zielsetzungen und Strategie des Komitees/Workshops

II.3.1 Zielsetzungen des Komitees

Das Ziel des Komitees 245 ist es, ein in sich geschlossenes, mit den einschlägigen Rechtsvorschriften kompatibles und aktuelles Normenwerk zur Verfügung zu stellen. Zu den Zielen gehören die Bereiche des Bäderwesens, nicht jedoch sanitäre Armaturen und Einrichtungsgegenstände wie Bad- und Duschwannen, die durch das Komitee 154 geregelt sind.

II.3.2 Strategie zur Zielerreichung

In neuen Normungsbereichen, die für den Bäderbereich von unmittelbarer Relevanz sind, sind mit den entsprechenden Interessensträgern die notwendigen Kontakte durch den Komitee-Vorsitz und den Komitee-Manager herzustellen und der Nutzen der Normung darzustellen.

Zur Sicherstellung der notwendigen Ressourcen sind neue Teilnehmer (vormals „Experten“) zu werben, die ihr Engagement und Fachwissen aktiv in die Normungsarbeit einbringen.

Falls eine in das nationale Normenwerk zu übernehmende Europäische Norm die etwaige vorhandene nationale Norm nicht vollständig ersetzt, sind die verbleibenden Anforderungen, soweit erforderlich, in einer Restnorm zu veröffentlichen. Diese Restnorm erscheint zur Sicherstellung der Kontinuität des Normenwerks und zum Nutzen des Normenanwenders gleichzeitig mit der in das nationale Normenwerk übernommenen Europäischen Norm.

II.3.3 Risikoanalyse

Zur Sicherstellung der Kontinuität und Kohärenz des Normenwerks im Bereich des Komitees 245 ist weiters auch der Informationsfluss zu Komitee 140 „Wasserqualität“ und zu Komitee 184 „Spiel- und Sportgeräte, Freizeiteinrichtungen“ sicherzustellen.

Sowohl der Behörde als auch der Wirtschaft sind Vorteile und Nutzen der Normung als allgemein anerkannter Lösungsweg aufzeigen um divergierende Entwicklungen zu vermeiden.

III. Arbeitsprogramm

Ersichtlich auf der Komitee Homepage.

<https://committees.austrian-standards.at/detail/8611>